

SZ_GERICHTE BEK 2022 4 vom 7. Februar 2022

SZ Gerichte, 2022-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2022_4

FR: SZ_GERICHTE BEK 2022 4 du 7 février 2022

IT: SZ_GERICHTE BEK 2022 4 del 7 febbraio 2022

Regeste

Sistierung | Untersuchungsführung

Erwägungen

E. 10

Januar 2022 nicht in der Lage war, das Haus zu verlassen, ein Fahrzeug jedenfalls nicht zwingend ist, um rechtzeitig ein Schreiben auf die Post zu bringen, und es schliesslich nicht auf die Dauer der Übermittlung des Briefes ankommt, sondern auf den Zeitpunkt der Postaufgabe; - die Beschwerde auch verspätet wäre, wenn man die Erklärungen der Beschwerdeführerin als Fristwiederherstellungsgesuch entgegennähme, weil nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts die Wiederherstellung der Frist nur bei klarer Schuldlosigkeit gewährt werden kann und jedes Verschulden einer Partei, so geringfügig es sein mag, die Wiederherstellung ausschliesst, bzw. die Säumnis nur dann unverschuldet ist, wenn sie durch einen Umstand eintrat, der nach den Regeln vernünftiger Interessenwahrung auch von einer sorgsam Person nicht befürchtet werden muss oder dessen Abwendung übermässige Anforderungen gestellt hätte, und dass allgemein vorausgesetzt wird, dass es in der konkreten Situation unmöglich war, die Frist zu wahren oder jemanden damit zu betrauen (BGer Urteile 6B_1230/2021 vom 29. April 2021 E. 3.3.2; 6B_390/2020 vom 23. Juli 2020 E. 1.4; 6B_1167/2019 vom 16. April 2020 E. 2.4.2; je m.H.); - die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Gründe für die Verspätung allesamt nicht belegen, dass es ihr unmöglich war, die Frist zu wahren

Kantonsgericht Schwyz 4 ren oder jemanden damit zu betrauen, dass also keine klare Schuldlosigkeit der Beschwerdeführerin vorlag, sondern es ihr zumutbar erschien, in der von ihr geschilderten Situation (Quarantäne aufgrund Corona, anschliessend Schwäche, kein Fahrzeug, Postmittelweg dauere zu lange) innert Frist selber die Postaufgabe vorzunehmen oder aber zumindest jemanden damit zu beauftragen (vgl. zur Begründung auch oben); - auf die Einholung einer Beschwerdeantwort wegen offensichtlicher Unzulässigkeit der Beschwerde verzichtet werden konnte (Art. 390 Abs. 2 StPO); - die Beschwerdeführerin bei diesem Ausgang des Verfahrens (reduziert) kostenpflichtig wird; - die Abschreibung des Verfahrens gestützt auf § 40 Abs. 2 JG in die Kompetenz des Gerichtspräsidenten fällt;-

Kantonsgericht Schwyz 5 verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.